

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz Herr Robert Baumann Bundesrain 20 3003 Bern

robert.baumann@bj.admin.ch

St.Gallen, 10. Februar 2014 / MB

Stellungnahme im Hinblick auf Postulat 12.3661 (strukturierter Adressaustausch der Einwohnerdienste)

Sehr geehrter Herr Baumann

Mit grossem Interesse hat der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED vom Schreiben des Bundesamtes für Justiz bezüglich eines strukturierten Adressaustauschs zwischen öffentlichen Amtsstellen, insbesondere der Schweizerischen Post, Kenntnis genommen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorstand des VSED hatte an seiner Sitzung vom 31. Januar 2014 in Lausanne Gelegenheit, die Ideen des Bundesamtes für Justiz sowie des Bundesamtes für Statistik kennenzulernen. Wir danken Ihnen für die Präsentation und den interessanten Austausch ganz herzlich. Während der Präsentation und im Anschluss daran haben wir die Fragen im Hinblick auf das Postulat diskutiert und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

In der Schweiz sind umziehende Einwohnerinnen und Einwohner per Gesetz verpflichtet, ihrer Meldepflicht sowohl für den Wegzug, den Zuzug aber auch den Umzug innerhalb der Gemeinde, nachzukommen. Die Erfüllung dieser Meldepflicht hat ausnahmslos jeweils über die kommunalen Einwohnerdienste zu erfolgen.

Aufgrund dieser institutionalisierten gesetzlichen Pflicht der Einwohner/-innen unseres Landes Adress- sowie andere "persönliche Datenänderungen" melden zu **müssen**, dürfen die Adressdaten der rund 2'400 Schweizer Einwohnerdienste als die aktuellsten und vollständigsten bezeichnet werden. Es ist das Bestreben aller Einwohnerdienste, die Qualität ihrer Register auf dem heutigen hohen Niveau zu halten. Nicht umsonst basieren beispielsweise die elektronischen Volkszählungsdaten des Bundesamtes für Statistik seit 2010 grösstenteils auf den kommunalen Einwohnerdaten.

Es ist ein gesellschaftliches Phänomen unserer Zeit, dass dieser Meldeverpflichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr im gleichen Mass nachgelebt wird wie vielleicht noch vor 20 Jahren. Die Einwohnerdienste verwenden viele Ressourcen, damit die Einwohnerregister den Qualitätsansprüchen anderer Amtsstellen und der Bevölkerung genügen.

Der VSED steht der Idee offen gegenüber, anderen schweizerischen Amtsstellen diejenigen Adress- und allfällige Einwohnerdaten strukturiert und automatisiert zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Problematisch wird ein solcher Adressaustausch jedoch dann, sobald diese Daten für weitere – im speziellen kommerzielle - Zwecke weiterverwendet werden könnten.

Einführungs- und Betriebskosten

Zu den Kosten kann von uns zum jetzigen Zeitpunkt ohne nähere Projektausführungsangaben keine Aussage getätigt werden. Anlässlich einer Besprechung mit Post und BFS wurde eine Sedex-Lösung unter Verwendung eines eCH-Standards skizziert. Zu den Kosten kann wohl das BFS konkretere Angaben machen.

Bereits an dieser Stelle sei ausdrücklich betont, dass die Gemeinden als Lieferanten der Daten und Inhaber der Datenhoheit, nicht bereit sein werden, sich an den Kosten zu beteiligen. Diese sind **vollumfänglich** durch die entsprechenden Hauptnutzniesser zu tragen. Finanzierungsmodelle haben darauf Rücksicht zu nehmen.

Nutzen eines Adressaustausches mit der Post

Aus Sicht der Einwohnerdienste, darf ein solcher Austausch als «nice to have» bezeichnet werden. Der Hauptnutzen liegt klar bei der Schweizerischen Post AG. Aus den eingangs erläuterten Gründen übersteigt die Qualität der Adressdaten der Einwohnerdienste diejenige der Post. Nicht umsonst ist die Post bestrebt, ihre Adressqualität mit den Daten der kommunalen Einwohnerdienste zu verbessern.

Aus Sicht des reinen postalischen Grundauftrags (Postzustellung) ist dieses Bestreben nach aktuelle(re)n Adressen durchaus nachvollziehbar und ist unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit speziell bezogen auf die so genannten "Retouren" auch volks- und betriebswirtschaftlich gesehen, durchaus erstrebenswert.

Risiken eines Adressaustausches mit der Post

Da der Post als privatrechtliche Aktiengesellschaft gegenüber ihren Konkurrenten im freien Markt wohl kein Wettbewerbsvorteil entstehen dürfte, müsste ein solcher Adressaustausch ebenfalls mit anderen Postdienstleistungsanbietern, die den postalischen Grundauftrag wahrnehmen, erfolgen.

Zudem bestehen (oder bestanden) offenbar Verflechtungen zwischen Adresshändlern und den Postdienstleistungsanbietern; dies beurteilen wir als äusserst heikel gerade im Bereich des Persönlichkeits- und Datenschutzes. Der Datenschützer ist deshalb unbedingt von Beginn an in den Prozess einzubinden.

Damit die Einwohnerdaten **eindeutig und ausschliesslich** in Zusammenhang mit dem Zustellungsauftrag der Postdienstleister genutzt werden könnten, sind rechtliche (z.B. hohe Bussen bei Verstössen), organisatorische (klare Prozesse und Verantwortlichkeiten) und technische Massnahmen (geschlossene Systeme, institutionalisierte Kontrolle) vorzusehen, welche das

Risiko eines Missbrauchs **gänzlich** ausschliessen. Ob dies in der Praxis der entsprechenden Firmen jedoch mach- und vor allem überwachbar ist, muss geklärt werden.

Konkreter Nutzen der Postdaten für die Gemeinden

Wie bereits erwähnt, ist der (konkrete) Nutzen für die Einwohnerdienste eher untergeordneter Natur. Dies nicht nur deshalb, weil die Gemeinden über eine sehr hohe Datenqualität verfügen, sondern weil die Postdaten keinen gesetzlichen Standards entsprechen.

Adressaustausch mit Amtsstellen

Einen Austausch mit Amtsstellen des Bundes und der Kantone beurteilen wir als sinnvoll. Ämter, die von Gesetzes wegen Anspruch auf aktuelle Adressen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe haben, könnten von Adresslieferungen oder einer zentralen Datenbank profitieren. Wir denken hier beispielsweise an Polizeibehörden, Strassenverkehrsämter, Sozialbehörden, Militärämter, Unfallversicherer nach UVG, Krankenversicherer nach KVG, Stiftung Auffangeinrichtung BVG etc.

Prüfenswert wäre zudem nach unserer Auffassung eine Ergänzung von Infostar (im Rahmen von Infostar 2020?) oder UPI mit entsprechenden Adressdaten. Schon heute dienen diese Bundesregister im eigentlichen Sinne als "Leitregister" und könnten zum Nutzen einer ökonomischen Verwaltungstätigkeit dienen. Selbstverständlich müssten sich die kommunalen Einwohnerdienste das Recht vorbehalten, gleichermassen eine entsprechende Zugriffs- bzw. Abfragemöglichkeit – im Speziellen auf Infostar – zu erhalten. Von eminenter Wichtigkeit scheint uns in diesem Zusammenhang ebenfalls die Nutzung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) als gemeinsames und vor allem **eindeutiges** Personenidentifikationsmerkmal; nur wenn diese Nummer gemeinsam genutzt werden kann, ist die vorgenannte ökonomische Verwaltungstätigkeit gewährleistet.

Zum Schluss sei erwähnt, dass ein automatisierter Austausch von Daten verschiedene datenschutzrechtliche Fragen aufwirft, weshalb wir uns für den Erlass eindeutiger rechtlicher Grundlagen aussprechen.

Schon heute freuen wir uns auf Ihren Textentwurf und stellen uns für eine weitere gemeinsame Besprechung zur Klärung ergänzender Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Stephan Wenger, Präsident

alter Allemann, Sekretär

Kopie zur Kenntnis (per E-Mail):

- Schweizerischer Städteverband, martin.tschirren@staedteverband.ch
- Schweizerischer Gemeindeverband, verband@chgemeinden.ch